

Dienstanweisung Nr. 28 / 00

Verwendung des Kopfbogens **" Der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde"**

Gemäß § 7 Abs. 2 Landesorganisationsgesetz ist der Landrat allgemeine untere Landesbehörde.

Aus speziellen landesrechtlichen Regelungen geht im Einzelnen hervor, welche Aufgaben der Landrat in seiner nach § 7 Abs. 2 Landesorganisationsgesetz bestimmten Eigenschaft wahrnimmt.

Die Amtsleiter der Kreisverwaltung werden angewiesen den dieser Dienstanweisung beigefügten Kopfbogen, für in ihrem Amtsbereich anfallende Aufgaben des Landrates als allgemeines untere Landesbehörde zu verwenden.

Die Verwendung anderer Kopfbögen bleibt hiervon unberührt.

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Luckenwalde, 18.September 2000

gez.

Giesecke